

Berlin, 28.09.2020

Gemeinsame Stellungnahme BVPA und VG Bild-Kunst

Seit einigen Monaten stehen VG Bild-Kunst und BVPA [Bundesverband professioneller Bildanbieter] in intensivem Austausch, um die Basis für eine gemeinsame Lizenzierung von Art.-17-Diensteanbietern nach der EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt [(EU) 2019/790 – DSM-Richtlinie] zu schaffen und einen One-Stop-Shop für das professionelle Bildrepertoire und dessen Nutzung durch Private auf Upload-Plattformen anbieten zu können. Gemeinsam wollen die VG Bild-Kunst und die vom BVPA vertretenen Bildagenturen für die Diensteanbieter den Lizenzerwerb nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) erleichtern und so verhindern, dass für Bildmaterial, welches von privaten Nutzern hochgeladen wird, Upload-Filter zum Einsatz kommen. Unter „professionellem Bildrepertoire“ verstehen wir Werke der Fotografie, deren Urheber nicht die Uploader selbst sind. Für die eigenen Fotografien der Plattformnutzer erwerben die Plattformen die notwendigen Rechte über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das gemeinsame Auftreten ermöglicht es, einen großen Teil des Marktes und täglich wachsenden Bildangebotes mit zig Millionen von Fotografien und Bildwerken zu repräsentieren, was das Angebot kollektiver Lizenzen erlaubt. Durch Abschluss eines einzigen Vertrags können Plattformbetreiber damit Rechtssicherheit erlangen.

Dieses gemeinsame und umfassende Lizenzangebot von VG Bild-Kunst und BVPA bietet Vorteile für alle Beteiligten: eine sichere Vergütung für die Rechteinhaber, der weitgehende Verzicht auf Upload-Filter und damit verbunden eine deutliche Entlastung des Pre-Flagging- und Redress-Verfahrens.

Eine kollektive Lizenz für den professionellen Bildbereich sollte auch für kleinere Diensteanbieter und solche, die nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich des UrhDaG fallen, Bedeutung haben, weil diese damit für ihre Angebote, aber auch für ihre Nutzer Rechtssicherheit erlangen.

Zu dem am 24. Juni 2020 veröffentlichten Entwurf zum „Zweiten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ haben sowohl VG Bild-Kunst als auch der BVPA von der Möglichkeit der Stellungnahme – jeweils aus ihrer Perspektive – Gebrauch gemacht. Ergänzend sehen sich beide Organisationen veranlasst, zu dem zentralen Komplex der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen gemeinsam verschiedene Aspekte hervorzuheben, denen für eine erfolgreiche Lizenzierung im Bereich des stehenden Bildes eine zentrale Bedeutung zukommt.



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter

1. Definition Diensteanbieter, § 2 UrhDaG-E

Der Bildbereich wird ohne Grund diskriminiert, wenn in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 ein nur in den Erwägungsgründen der DSM-Richtlinie erwähntes (aber nicht in der Definition der Richtlinie nach Art. 2 Nr. 6 selbst enthaltenes) neues Tatbestandsmerkmal für Upload-Plattformen eingeführt wird, nach dem eine solche in Konkurrenz mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen stehen muss. Erwägungsgrund 62 der Richtlinie hatte erkennbar nur Musik und Film im Blick – für den Bildbereich sind keine bedeutenden, den erwähnten Diensten vergleichbaren Angebote an Endverbraucher bekannt. Wird das Kriterium also – anders als in der Richtlinie selbst – in den Gesetzestext übernommen, würde die Haftung bildlastiger Plattformen wie Instagram, Pinterest oder Twitter in Frage gestellt. Eine solche Benachteiligung des Bildrepertoires gegenüber Film und Musik ist nicht zu rechtfertigen.

Wir fordern nachdrücklich, Ziffer 4 des § 2 Abs. 1 UrhDaG-E zu streichen.

2. Vertragliche Nutzungsrechte, § 4 UrhDaG-E

Wir begrüßen, dass in § 4 UrhDaG-E ein Kontrahierungszwang für Diensteanbieter vorgesehen ist. Dass sich die betroffenen Diensteanbieter und der BITKOM dagegen zur Wehr setzen, war zu erwarten, darf aber nicht dazu verleiten, die Pflicht zum Vertragsabschluss zu streichen. Die Versuche der Rechteinhaber, wegen der Nutzung geschützter Inhalte in ernsthafte Verhandlungen mit internationalen Diensteanbietern zu treten, sind in der Vergangenheit regelmäßig daran gescheitert, dass sich die Dienste jeder Verhandlung erfolgreich entzogen oder unerträglich verzögert haben. Ohne einen Kontrahierungszwang würden Angebote der Rechteinhaber schlicht ins Leere laufen.

Problematisch ist allerdings, dass diese Verpflichtung nur für solche Werkarten gelten soll, die die Nutzer „typischerweise“ hochladen: der Begriff ist unbestimmt und dürfte dazu führen, dass Plattformen versuchen werden, sich den Verhandlungen über das Bild-Repertoire zu entziehen, obwohl in erheblichem Umfang geschützte Werke Dritter hochgeladen werden. Beispielsweise könnte der Anbieter YouTube sich auf die Argumentation stützen, dass es in seinem Angebot hauptsächlich um Videos geht, nicht um stehende Bilder. Aufgrund



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter

der schieren Größe von YouTube kommt dort aber auch „untypischen“ Werken ein großes Gewicht zu. Zutreffender ist deshalb die Formulierung in Art. 2 Ziffer 6 der Richtlinie, wo von „großen Mengen“ gesprochen wird, was eine Einzelfallbetrachtung unter Anwendung der in Erwägungsgrund 63 genannten Faktoren erlaubt.

Daher unser gemeinsamer Appell: § 4 Abs. 2 Ziffer 1 UrhDaG-E muss gestrichen werden, zumindest aber sollte „typischerweise“ durch „in großen Mengen“ ersetzt werden.

3. Gesetzlich erlaubte Nutzungen, §§ 5 und 6 UrhDaG-E

Auf die Probleme, die mit der Einführung der neuen Schranke für „Pastiche“ in § 51a UrhG geschaffen würden, haben wir bereits hingewiesen – im Rahmen der Umsetzung von Art. 17 (und nur da!) wird sie allerdings von der DSM-Richtlinie verpflichtend vorgegeben. Bei der Umsetzung gilt es stets im Blick zu behalten: Das Ziel des Unionsgesetzgebers ist es, dass die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten (Erwägungsgrund 61). Maßstab hierfür ist regelmäßig die Beteiligung an den vom Vergütungsschuldner erzielten Erlösen. Da die Erlöse aber von den Diensteanbietern unabhängig davon erzielt werden, ob sich ein Nutzer auf eine Schranke berufen kann oder nicht, wiederholen wir noch einmal unsere Forderung, alle Schranken vergütungspflichtig auszugestalten. Von einigen Diensteanbietern, insbesondere von Google, wurde in den Stellungnahmen auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die für sie durch das Pre-Flagging-Verfahren entstehen können – eine Vergütungspflicht für alle Nutzungen geschützter Werke würde das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren deutlich entlasten. Die Rechteinhaber würden nur noch solche Nutzungen beanstanden, die grob urheberpersönlichkeitsrechtsverletzend sind, eine Möglichkeit, die ihnen immer offensteht. Die ganz überwiegende Mehrheit der Rechteinhaber wird aber Änderungen oder Bearbeitungen im privaten Bereich dann tolerieren, wenn sichergestellt ist, dass sie an den Erlösen angemessen beteiligt werden, die Dritte mit diesen veränderten Werken erzielen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals unsere Forderung wiederholen, dass die unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG-E geplante Bagatellgrenze ersatzlos gestrichen werden sollte. Sie ist nicht in der DSM-Richtlinie vorgesehen und zudem so hoch angesetzt, dass jede nor-



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter

male Nutzung darunterfällt. Diese Diskriminierung der Werkart Bild gegenüber anderen Werk-arten verstößt gegen das Gleichheitsgebot.

4. Erstreckung der Erlaubnis/Lizenz, § 9 UrhDaG-E

Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, sollte der Gesetzgeber klarstellen, welche Nutzer nicht kommerziell handeln. Museen, Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen erwerben außerhalb des Plattform-Kontextes selbstverständlich Rechte für die von ihnen genutzten Bildwerke und Fotografien. Ohne eine Klarstellung des Gesetzgebers dahingehend, dass auch Museen, (öffentliche) Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen kommerziell handeln (können), steht zu befürchten, dass sich all diese Institutionen darauf berufen werden, dass sie als nicht-kommerzielle Nutzer für ihre (umfangreichen) Aktivitäten in den Sozialen Medien auf Grund der Erstreckungswirkung des § 9 UrhDaG-E keine Vergütung schulden. Dass sich Kulturinstitutionen auf diese Argumentation bereits berufen, wird in der Stellungnahme des Deutschen Museumsbunds deutlich. Es ist aber kein sachlicher Grund für eine solche sektorale Bevorzugung zu sehen oder anders ausgedrückt: Warum sollen Kulturinstitutionen gerade für Social-Media-Aktivitäten aus der Pflicht zum Lizenzwerb entlassen werden? § 9 UrhDaG-E dient primär dazu, private Endnutzer aus der Haftung zu entlassen, nicht aber über Steuern oder Beitragsgelder finanzierte Einrichtungen.

5. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung („ECL“)

Dass insbesondere von Seiten der Diensteanbieter Skepsis gegenüber der ECL geäußert wird, überrascht nicht – beraubt es sie doch ihrem Narrativ „das sei alles viel zu kompliziert und nicht zumutbar“. Doch die geäußerten Bedenken sind auch inhaltlich nicht stichhaltig: in den nordischen Ländern, wo es teilweise seit Jahrzehnten umfangreiche ECL-Lösungen gibt, hat es immer auch Rechteinhaber gegeben, die eine direkte Vergütung verhandelt haben. Direkte Lizenzvereinbarungen sind also auch unter ECL möglich und führen nicht zu einem besonderen Verwaltungsaufwand für die Lizenznehmer. Nicht nachvollziehbar sind die Sorgen, dass einzelne Rechteinhaber von der Möglichkeit des Opt-out Gebrauch machen könnten. Da deren Werke dann nicht mehr von der Lizenz erfasst sind, ist es das gute Recht der Diensteanbieter, von diesen Rechteinhabern so exakte Informationen zu den betroffenen Werken zu erhalten, damit sie sicherstellen können, dass diese Werke nicht weiter genutzt/hochgeladen werden. Dann stehen diese Rechteinhaber so, als



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter

hätten sie gegenüber dem Diensteanbieter die ungenehmigte Nutzung ihrer Werke angezeigt und Löschung verlangt. ECL bringt also trotz der Möglichkeit eines Opt-outs Rechtsicherheit für ein umfassendes Repertoire und dient dem erleichterten Lizenzwerb, ohne dass ein Nachweis für jedes einzelne von der Lizenz erfasste Werk erbracht werden muss.

Was die grenzüberschreitende Nutzung von unter einer ECL genutzten Werken anbelangt, möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Bild-Verwertungsgesellschaften bereits seit 2002 die Möglichkeit zum Erwerb von transnationalen Lizenzen für Werke der Bildenden Kunst durch ihren gemeinsamen Hub OLA („Online Art“) mit Sitz in Brüssel geschaffen haben. Bildagenturen bieten seit jeher umfangreiche und sehr differenzierte Lizenzierungsmöglichkeiten.

Die internationalen Bild-Verwertungsgesellschaften werden OLA den Erfordernissen der Art.-17-Lizenzierung anpassen. Die neue Struktur wird es den Diensteanbietern ermöglichen, sowohl nationale Lizenzen von den einzelnen Verwertungsgesellschaften zu erwerben als auch transnationale Lizenzen von der Gesamtheit der an OLA beteiligten Gesellschaften. Dieses Angebot soll auf nationaler Ebene ergänzt werden durch die Rechte, die von den vom BVPA repräsentierten Bildagenturen eingebracht werden. Als Modell steht diese Struktur auch in anderen Ländern zur Verfügung, in denen es im Erfolgsfall übernommen werden wird.

Angesichts der angestrebten Kooperation von BVPA und VG Bild-Kunst wäre es sehr hilfreich für zukünftige Verhandlungen mit Plattformen, wenn der Gesetzgeber in der Begründung derartige Kooperationen als wünschenswert beschreibt. Die Bildagenturen verfügen für die von ihnen vertretenen Fotografen über die erforderlichen Erstrechte; die VG Bild-Kunst hat sich bereits 2019 von ihren Mitgliedern die entsprechenden Rechte einräumen lassen, so dass die Kooperation dazu führt, dass ein repräsentatives Repertoire angeboten werden kann.

Über den BVPA - Bundesverband professioneller Bildanbieter

Der BVPA wurde 1970 in Berlin als Interessenvertretung für deutsche Pressebild-Agenturen und Bildarchive gegründet. Heute ist der BVPA führende Instanz in Deutschland und dem europäischen Raum für alle Fragen rund um visuelle Inhalte und vertritt - immer noch von Berlin aus – kleine und große Bildanbieter in ganz Europa. Der Verband repräsentiert außerdem die Inte-



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter

ressen von Unternehmen, die bildagenturnahe Services anbieten, z.B. technische und juristische Dienstleistungen wie Keywording, Rechteverfolgung und Vertrieb. Derzeit hat der BVPA über 80 Mitglieder.

Über die VG Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wurde 1969 gegründet. Sie ist die deutsche Verwertungsgesellschaft für Urheber*innen, die Werke im visuellen Bereich schaffen. Sie vertritt für weltweit rd. 185.000.000 Künstler*innen die Exklusivrechte und das Folgerecht. Im Bereich „Bild“ nimmt sie für rd. 180.000 deutsche und internationale Fotograf*innen, Grafiker*innen und Designer*innen hauptsächlich gesetzliche Vergütungsansprüche wahr. Für die der mehr als 63.000 eigenen Mitglieder hat bereits 2019 die Mitgliederversammlung beschlossen, die Rechte aller Bildurheber*innen zur Plattform-Lizenzierung in die Wahrnehmungsverträge aufzunehmen. Auch Bildagenturen, Verlage und Filmproduzenten werden von der VG Bild-Kunst vertreten.



BILD-KUNST



Bundesverband
professioneller
Bildanbieter